

Schwyz, 11. Juni 2018

Technisches Reglement für das Schweizerische Polizeifernschiessen

1 Allgemeines

Das Schweizerische Polizeifernschiessen wird **jährlich** unter der Obhut der Schweizerischen Polizeisportkommission (SPSK) durchgeführt.

2 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt:

- unmittelbar nach der Vergabe als Voranzeige durch die SPSK im Polizeibeamtenheft "Police" und auf der Internetseite der SPSK www.policesport.ch.
- spätestens drei Monate vor der Anmeldefrist (15. April) durch den Organisator im Polizeibeamtenheft "Police" und mittels Rundschreiben an die einzelnen Polizeikorps sowie auf der Internetseite der SPSK und wo vorhanden, derjenigen des Veranstalters.

3 Disziplinen

- 3.1 Die Wettkämpfe werden nur mit Ordonnanzwaffen auf die Distanzen 300m (G300) und 25m (P25) als Einzelwettkampf ausgetragen. Es darf nur mit unveränderten Ordonnanzgewehren und -pistolen gemäss Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel „Form 27.132“ (Schweizer Armee) geschossen werden.
- 3.2 Pro Distanz werden das Obligatorische Programm und das Eidg. Feldschiessen gezählt. Die Resultate werden zusammengezählt und entsprechend rangiert.

4 Wettkämpfe

Es gibt nur einen Einzelwettkampf in den entsprechenden Distanzen.

- 4.1 Die Durchführung erfolgt dezentralisiert, das heisst sämtliche Teilnehmende schiessen bei ihrem Schiessverein, wo sie Mitglied sind.
- 4.2 Wenn eine Schützin / ein Schütze das Obligatorische Programm wiederholt, wie es ihr/ihm durch die Schiessverordnung, 512.31 vom 18. November 2015 (Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst) erlaubt ist, so zählt nur das erste Resultat. Bei Verletzung dieser Vorschrift wird das Resultat annulliert und die Schützin bzw. der Schütze wird nicht rangiert.

5 Anmeldefrist

- 5.1 Die Anmeldungen für diese Wettkämpfe haben bis spätestens 15. April an den Organisator zu erfolgen.
- 5.2 Verspätete Anmeldungen oder Nachmeldungen werden nicht berücksichtigt.

6 Finanzielles

- 6.1 Die Schweizerische Polzeisportkommission (SPSK) unterstützt finanziell keine Schweizermeisterschaften. Die Organisation und Finanzierung laufen immer über den Organisator bzw. deren Sponsoren.
- 6.2 Das Startgeld wird vom Organisator in Absprache mit der SPSK festgelegt. Pro Schützin/Schütze und Distanz wird ein Startgeld erhoben.
- 6.3 Die Einzahlungen des Startgeldes haben gleichzeitig mit den Anmeldungen zuhanden des Organisators zu erfolgen (Termin: 15. April).

7 Standblätter

- 7.1 Aufgrund der Anmeldungen erhält die verantwortliche Person des Polizeikorps eine Liste, auf welchem die Resultate des Obligatorischen Programms und des Eidg. Feldschiessens einzutragen sind. Die Richtigkeit der Eintragungen sind durch den zuständigen Schützenmeister oder der Sekretärin / des Sekretärs des Schiessvereins unterschriftlich zu bestätigen.
- 7.2 Für Spitzenresultate von weniger als 15 Verlustpunkten auf das Maximum der Distanz G300 und für Spitzenresultate von weniger als 6 Verlustpunkte auf das Maximum der Distanz P25 sind Fotokopien des Originalstandblattes dem Organisator beizulegen. Die Nachprüfung weiterer Originalstandblätter bleibt vorbehalten.
- 7.3 Die Standblätter bzw. Sammellisten sind von der verantwortlichen Person des Polizeikorps deutlich lesbar ausgefüllt und unterschrieben bis am 15. September an den Organisator einzureichen.
- 7.4 Verspätete Rücksendungen, nicht lesbare oder nicht unterschriebene Standblätter, falsche Standblätter oder Standblätter von nicht angemeldeten Schützinnen / Schützen werden nicht berücksichtigt.

8 Auszeichnungen

- 8.1 25 % der rangierten Schützinnen und Schützen pro Distanz erhalten eine Kranzauszeichnung und 35 % erhalten die Anerkennungskarte, wobei jeweils alle Resultate mit der gleichen Punktzahl berücksichtigt werden.
- 8.2 Schützinnen und Schützen, welche auf beiden Distanzen das Kranzresultat erreichen, erhalten eine Auszeichnung in besonderer Ausführung.
- 8.3 Veteranen (ab 60 Jahren) erhalten die Kranzauszeichnung und die Anerkennungskarte pro Distanz 3 Punkte unter der errechneten Kranzlimite.

9 Rangierungen

- 9.1 Der Organisator erstellt eine Schlussrangliste über die Einzelwettkämpfe. Darin sind alle auszeichnungsberechtigten Schützinnen und Schützen gemäss Art. 10 aufzuführen.
- 9.2 Für diese Rangierungen zählen ausschliesslich die am dezentralisierten Durchgang erreichten Resultate.
- 9.3 Sämtliche punktgleiche Schützinnen und Schützen werden im gleichen Rang und in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- 9.4 Dem Ressortchef Schiessen der SPSK ist eine elektronische Rangliste zuhanden der Homepage der SPSK zuzustellen. Die Polizeikorps erhalten die Ranglisten in elektronischer Form (PDF).

10 Finalschiessen

- 10.1 Zur Ermittlung der Polizei-Schweizermeister wird jährlich vom Organisator ein Finalschiessen in den Distanzen G300 und P25 durchgeführt.
- 10.2 Die ersten 10 Schützinnen und Schützen pro Distanz werden aus dem dezentralisierten Durchgang ermittelt und zu diesem Finalschiessen eingeladen. Bei Punktgleichheit entscheiden:
- Das bessere Resultat vom Eidg. Feldschiessen
 - Die besseren Tiefschüsse der beiden Programme zusammen
 - 25m: Die meisten Punkte bei der letzten und vorletzten Serie
 - 300m: Die besseren Tiefschüsse auf das Scheibenbild B4 aus beiden Programmen zusammen
 - Die bessere Serie 5 Schuss in 30 Sekunden (P25) bzw. 5 Schuss in 40 Sekunden (G300)
 - Das höhere Alter
- 10.3 Kann einer dieser Schützinnen bzw. Schützen nicht teilnehmen, so wird die Nächste/ der Nächste teilnahmeberechtigt.
- 10.4 Jede Finalteilnehmerin / jeder Finalteilnehmer kann nur in einer Distanz teilnehmen. Der Organisator klärt bei der Teilnehmerin / beim Teilnehmer die gewünschte Distanz ab. Die Schützinnen und Schützen bestimmen die Distanz.
- 10.5 Pensionierte können in dem Jahr wo sie pensioniert werden am Finalschiessen teilnehmen. Anschliessend ist eine Finalteilnahme nicht mehr möglich.
- 10.6 Zulassung und Handhabung der Sportgeräte haben den RSpS (Regeln für das sportliche Schiessen) des SSV zu entsprechen. Der Organisator führt eine Kontrolle durch.
- 10.7 Am Finaltag ist zuerst das Obligatorische Programm und dann das Feldschiessen Programm zu absolvieren. Sämtliche Schützinnen und Schützen schiessen in der gleichen Ablösung. Die Scheibenzuteilung ist vor Wettkampfbeginn auszulosen und gilt für beide Programmteile.
- 10.8 Das Obligatorische Programm und das Feldschiessen Programm haben wie folgt statt zu finden: Jede Schützin bzw. jeder Schütze erhält 12 Probeschüsse, welche nach eigenem Ermessen beim Einschiessen verwenden kann.

Obligatorisches Programm 300m

Die Feuerfreigabe für das Obligatorische Programm wird zur angesagten Zeit (Tagesprogramm) durch den Speaker erteilt. Die Schützinnen und Schützen können die max. 12 Probeschüsse selbstständig auf die jeweiligen Scheiben abgeben. Für die Absolvierung des obligatorischen Programms inkl. Probeschüsse haben die Schützinnen und Schützen maximal 30 Minuten Zeit. Das Feuer wird durch den Speaker nach der Zeitangabe der 25., 28., 29. und 30. Minute eingestellt.

Folgendes Programm ist zu schiessen:

Scheibe	Feuerart	Schusszahl
A5	Probeschüsse (freiwillig)	12 (max.)
A5	5 Schuss Einzel	5
B4	Probeschüsse (freiwillig)	12 (max.)
B4	5 Schuss Einzel	5
B4	2 Schuss Serie am Schluss gezeigt	2
B4	3 Schuss Serie am Schluss gezeigt	3
B4	5 Schuss Serie am Schluss gezeigt	5

Obligatorisches Programm 25m

Das Obligatorische Programm wird zur angesagten Zeit (Tagesprogramm) durch die Kommandierung des Speakers geschossen.

Folgendes Programm ist zu kommandieren:

Scheibe	Feuerart	Schusszahl
OSPS	Probeschüsse (freiwillig)	12 (max.)
OSPS	5 Schuss Einzel, pro Schuss einzeln gezeigt, Zeit unbeschränkt	5
OSPS	5 Schuss Serie in 50 Sekunden	5
OSPS	5 Schuss Serie in 40 Sekunden	5
OSPS	5 Schuss Serie in 30 Sekunden	5

Feldschiessen 300m

Das Feldschiessen Programm wird zur angesagten Zeit (Tagesprogramm) durch die Kommandierung des Speakers geschossen. Folgendes Programm ist zu kommandieren:

Scheibe	Feuerart	Schusszahl
	Keine Probeschüsse	-
B4	6 Schuss Einzel innert 6 Minuten, einzeln gezeigt	6
B4	2x3 Schuss Serie in je 60 Sekunden	6
B4	6 Schuss Serie in 60 Sekunden	6

Feldschiess 25m

Das Feldschiessen Programm wird zur angesagten Zeit (Tagesprogramm) durch die Kommandierung des Speakers geschossen. Folgendes Programm ist zu kommandieren:

Scheibe	Feuerart	Schusszahl
	Keine Probeschüsse	-
OSPS	3 Schuss Einzel in je 20 Sekunden, pro Schuss einzeln gezeigt	3
OSPS	5 Schuss Serie in 50 Sekunden	5
OSPS	5 Schuss Serie in 40 Sekunden	5
OSPS	5 Schuss Serie in 30 Sekunden	5

- 10.9 Zwischen dem Obligatorischen Programm und dem Feldschiessen Programm erfolgt eine Pause von mindestens 30 Minuten, welche im Tagesprogramm einzuplanen ist. Vor Beginn des Feldschiessen Programms sind keine Probeschüsse mehr gestattet.
- 10.10 Es darf nur mit der vom Organisator abgegebenen Munition geschossen werden. Die Verwendung von anderer Munition führt zur Disqualifikation.
- 10.11 Über den Finalschiessstag ist eine Rangliste mit den Einzelresultaten vom Obligatorischen Programm, dem Feldschiessen Programm sowie dem Schlussresultat zu erstellen. Diese Rangliste bildet einen integrierenden Bestandteil der Schlussrangliste gemäss Art. 11.

- 10.12 Bei der Rangverkündigung sind die Ränge 1 bis 3 jeder Distanz mit speziellen Medaillen (mit Halsband) in Gold, Silber und Bronze auszuzeichnen. Die übrigen Finalteilnehmerinnen und Finalteilnehmer jeder Distanz erhalten auf Kosten des Organisators ein Anerkennungsgeschenk.

Bei Punktgleichheit am Finalschiessstag für die Ränge 1 bis 10 entscheiden:

- a) Das bessere Schlussresultat vom Feldschiessen Programm
- b) Die besseren Tiefschüsse der beiden Programme zusammen
- c) 25m: Die höhere Punktzahl in der letzten, zweitletzten und drittletzten Serie des Feldschiessen Programms, dann der erste Durchgang des Feldschiessen Programms (3 Schuss Einzel)
- d) 300m: Die besseren Tiefschüsse auf das Scheibenbild B4 aus beiden Final Programmen zusammen, die höhere Punktzahl in der letzten, zweitletzten und drittletzten Serie des Feldschiessen Programms, dann die Einzelwertung (6 Schüsse) des Feldschiessen Programms
- e) Besteht für die Ränge 1 bis 3 immer noch Punktgleichheit, schiessen die betreffenden Schützinnen und Schützen einen Ausstich:
25m: 5 Schuss Serie in 20 Sekunden auf die Scheibe OSPS (25m Ordonnanz-Schnellfeuer-Pistolenscheibe)
300m: 5 Schuss in 40 Sekunden auf die Scheibe B4
- f) Der Ausstich geht so lange weiter bis Rang 1 bis 3 ermittelt wurde.

- 10.13 Für den Finalschiessstag ist eine Jury zu bilden. Dieser gehören an:

- a) Der Präsident des Organisationskomitees
- b) Der Ressortchef Schiessen der Schweizerischen Polzeisportkommission
- c) Der Schiessleiter der betreffenden Distanz

Einsprüche sind sofort bei Erkennen des Beschwerdegrundes oder spätestens 15 Minuten nach Bekanntgabe der Ranglisten mündlich an den Schiessleiter oder dem Präsidenten des Organisationskomitees einzureichen.

Die betreffende Schützin bzw. der betreffende Schütze ist von der Jury anzuhören. Die Jury mit dem Mitglied der SPSK entscheidet endgültig.

- 10.14 Kann am Finaltag aufgrund höherer Gewalt (z.B. Umwelteinflüsse) nicht geschossen werden, so obliegt der Jury, entgegen dem Tagesprogramm neue Schiesszeiten auf die entsprechende Distanz festzulegen. Ist eine Durchführung innert nützlicher Frist am Finaltag nicht möglich, so hat die Jury die Polizeifernschiessenresultate der Finalteilnehmer der entsprechenden Distanz anhand Punkt 10.12 zu werten und die Finalrangliste zu erstellen.

11 Besondere Auszeichnungen

- 11.1 Bei Vorweisung von je 8 Anerkennungskarten der gleichen Distanz werden von der Schweizerischen Polzeisportkommission in nachstehender Reihenfolge folgende Auszeichnungen abgegeben:

- Bronzemedaille
- Silbermedaille
- Goldmedaille
- Zinnkanne

Die vier Auszeichnungen werden unabhängig von der Distanz nur je einmal abgegeben.

- 11.2 Diese Auszeichnungen werden durch die SPSK beschafft und vorfinanziert. Der Organisator bestellt bei der SPSK die benötigten Auszeichnungen und der Kassier der SPSK stellt dem Organisator entsprechend Rechnung.
- 11.3 Die Anerkennungskarten sind jeweils bis am 31. Januar korpsweise an den Ressortchef Schiessen der Schweizerischen Polzeisportkommission zu senden. Die Rücksendung der Anerkennungskarten und der Auszeichnungen erfolgt an das jeweilige Polizeikommando.
- 11.4 Jedes Polizeikommando erstellt jährlich eine Liste der Anerkennungskarten und der Auszeichnungen seiner Mitglieder.
- 11.5 Die letzte Version ist zusammen mit den Anerkennungskarten (31. Januar) an den Ressortchef Schiessen der Schweizerischen Polzeisportkommission zu senden.

12 Publikationen

- 12.1 Sobald die Schlussranglisten erstellt sind, erfolgen die Publikationen der Resultate in den drei Landersprachen im Polizeibeamtenheft „Police“. Eine Schlussrangliste ist unverzüglich dem Sekretariat der Schweizerischen Polzeisportkommission zuzustellen.
- 12.2 Über den Finalschiessstag erfolgt eine spezielle Berichterstattung in den drei erwähnten Sprachteilen im Polizeibeamtenverbandsorgan "Police".

13 Abrechnung

- 13.1 Vom Schweizerischen Polzeifernschiessen ist eine übersichtliche Abrechnung zu erstellen und der SPSK zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 13.2 Die gesamten Akten sind vom Organisator während mindestens fünf Jahren aufzubewahren. Auf Wunsch sind diese dem nächstfolgenden Organisator zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

14 Durchführung

- 14.1 Bezüglich Durchführung des Obligatorischen Programms und des Eidg. Feldschiessens sind im dezentralisierten Durchgang wie am Finalschiessstag die jeweils gültige Schiessordnung VBS und die Ausführungsbestimmungen des SSV diesem Reglement übergeordnet.
- 14.2 Widerhandlungen in irgendeiner Form haben in jedem Fall die Disqualifikation der betreffenden Schützlin bzw. des Schützen zur Folge.
- 14.3 Bereits einbezahlte Startgelder werden nicht zurückerstattet.

15 Beschwerden

- 15.1 Beschwerden, welche den unmittelbaren Schiessbetrieb oder die Schiessregeln betreffen, sind direkt an die zuständige Jury zu richten; Diese entscheidet sofort. Gegen den Entscheid kann schriftlich an die Schweizerische Polzeisportkommission rekurriert werden.
- 15.2 Das Beschwerderecht steht allen Polizeikorps und jeder Einzelschützlin / jedem Einzelschützen offen.
- 15.3 Beschwerden sind bis spätestens 10 Tage nach der Veröffentlichung der Rangliste im Verbandsblatt bzw. auf der Homepage der SPSK schriftlich an den Präsidenten der Schweizerischen Polzeisportkommission zu richten.
- 15.4 Die Schweizerische Polzeisportkommission entscheidet endgültig. Die Beschwerdeführer/-in und allenfalls der Organisator sind vorgängig anzuhören.

16 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 24. Mai 2018 und tritt per 12. Juni 2018 in Kraft.

Schweizerische Polzeisportkommission

Präsident

Oberstlt Damian Meier, lic.iur.

Kommandant Kantonpolizei Schwyz

Ressortchef Schiessen

Peter Stutz